

|                                             |
|---------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 4740                |
| Urteil Nr. 152/2009<br>vom 13. Oktober 2009 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des Beschlusses des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juni 2009 zur Genehmigung des Berichts der mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlverrichtungen und der Beschwerden bezüglich der Wahlen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt vom 7. Juni 2009 beauftragten Sonderkommission, erhoben von Hans Van de Cauter und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den Berichterstattern Richterinnen T. Merckx-Van Goey und Vorsitzender P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*      \*

## *I. Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Juni 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Beschlusses des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juni 2009 zur Genehmigung des Berichts der mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlverrichtungen und der Beschwerden bezüglich der Wahlen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt vom 7. Juni 2009 beauftragten Sonderkommission: Hans Van de Cauter, wohnhaft in 1180 Brüssel, Merlostraat 8, Luc Claerhout, wohnhaft in 1020 Brüssel, Rommelaerlaan 75, und Valentijn Cardon, wohnhaft in 1130 Brüssel, Twyeninckstraat 36.

Am 8. Juli 2009 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## *II. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des « Beschlusses des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juni 2009 zur Genehmigung des Berichts der mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlverrichtungen und insbesondere der Beschwerde der B.U.B. bezüglich der Wahlen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt vom 7. Juni 2009 beauftragten Sonderkommission ([vorläufige Fassung des] Ausführlichen Berichts der vollzähligen Eröffnungssitzung vom Dienstag, dem 23. Juni 2009, SS. 6-7) ».

B.2. Die klagenden Parteien beantragen in derselben Klageschrift auch die einstweilige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

B.3. Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über den Beschluss des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt zur Genehmigung des Berichts der mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlverrichtungen beauftragten Sonderkommission zu befinden.

Der Hof kann sich nur dann zur Beachtung der Referenznormen im Sinne von Artikel 142 der Verfassung äußern, wenn ihre vorgebliche Verletzung auf eine gesetzeskräftige Norm zurückzuführen ist. Der angefochtene Beschluss ist nicht einer in Artikel 134 erwähnten Regel gleichzusetzen. Nicht jeder Beschluss einer parlamentarischen Versammlung kann ohne weiteres einer gesetzeskräftigen Norm gleichgesetzt werden.

B.4. Die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Klage auf Nichtigklärung und einstweilige Aufhebung nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt